

# VEREINSSATZUNG

des  
**Tennis-Club Blau-Weiß Sundern e.V.**  
vom 25.11.1963  
in der Fassung der Änderung vom 25.03.2019

## Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz; Geschäftsjahr	§ 1
Zweck	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Rechts und Pflichten der Mitglieder	§ 4
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	§ 5
Beitragsordnung	§ 6
Organe	§ 7
Mitgliederversammlung	§ 8
Beschlussfähigkeit; Leitung der Mitgliederversammlung	§ 9
Beschlussfähigkeit; Niederschriften der Mitgliederversammlung	§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung	§ 11
Vorstand	§ 12
Wahl des Vorstandes; Amtszeit	§ 13
Vertretungsmacht des Vorstandes; Vertretung	§ 14
Vorstandssitzungen; Beschlussfähigkeit	§ 15
Beschlussfassung; Niederschriften des Vorstandes	§ 16
Ausgaben des Vorstandes	§ 17
Ausschüsse und Projekte	§ 18
Datenschutz	§ 19
Vereinsauflösung	§ 20
Inkrafttreten der Satzung; Aushändigung	§ 21

## **§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club "Blau-Weiß" Sundern e.V. Er ist am 08.11.1963 gegründet worden, hat seinen Sitz in Sundern/Sauerland und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Arnberg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck, die sportliche Betätigung der Mitglieder und eine sportliche Ausbildung der Jugend im Sinne der Richtlinien des Deutschen Tennis-Bundes (DTB) und des Westfälischen Tennisverbandes (WTV) zu ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
3. Der Zweckerfüllung dient das gesamte Vermögen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landes-Sport-Bundes (LSB) und des WTV.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder ab dem 14. Lebensjahr oder mit Spielberechtigung in Damen-/Herrenmannschaften nach WTV sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen im Rahmen einer vom Vorstand aufgestellten Clubhaus- und Platzordnung zu benutzen und alle weiteren Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zustehen.
3. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Beschlüsse der Organe zu beachten,
  - b) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
  - c) die Beiträge, Gebühren und Umlagen entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

Außerdem unterwerfen sie sich durch ihren Eintritt uneingeschränkt den Bestimmungen des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die sich damit auch persönlich zur Zahlung des Aufnahmebeitrages, der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und der Gebühren für den Minderjährigen verpflichten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Ein Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedstand muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags wird auf die Beitragsordnung verwiesen.
3. Die Mitgliedschaft endet,
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie ist wirksam mit Ablauf des 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.
5. Ein Ausschluss darf erfolgen:
  - a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen im Rückstand ist.
  - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe.
  - c) Bei unehrenhaftem oder grob unsportlichen Verhalten.
  - d) Aus sonstigen schwerwiegenden, das Ansehen der Organe oder das Ansehen des Vereins schädigenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Sacheinlagen oder Zuwendungen ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Beitragsordnung**

1. Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Außerdem kann er zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festzulegen sind, erheben.
2. Ein Verzicht oder eine Ermäßigung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge oder Umlagen ist - auch im Einzelfall - nicht statthaft.
3. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Der zu zahlende Beitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt, auf die hier verwiesen wird.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und etwaigen Umlagen befreit.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen via Homepage des Vereins unter Termine/Aktuelles sowie am „Schwarzen Brett“ via Aushang auf dem Vereinsgelände einzuladen.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge der Mitglieder sind spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Antragsfrist für den Vorstand endet mit der Absendung der Tagesordnung.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Einladungsverfahren und -frist sind dieselben wie unter Absatz zwei.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit; Leitung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, es ginge um die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der Rangfolge des § 12 Absatz 2 der Satzung, geleitet.

3. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Leitung einem von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter übertragen. Danach übernimmt der 1. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

#### **§ 10 Beschlussfassung; Niederschriften der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Bei mehr als einem Wahlvorschlag für ein Vorstandsamt ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
3. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Ehren-, ordentliche und passive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Wirtschaftsberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Der per Entlastung genehmigte Wirtschaftsbericht dient dem Vorstand im groben als Rahmen für das neue Geschäftsjahr.
4. Festsetzung von Umlagen und Jahresbeiträgen.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung, die Belastung von unbeweglichem Vermögen und die Aufnahme von Krediten und Darlehen.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreiteten Anträge. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in einem besonderen Tagesordnungspunkt auf die beantragte Satzungsänderung hinzuweisen.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Dem geschäftsführenden Vorstand (dieser ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch).
  - b) Dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. Dem 1. Vorsitzenden,
  2. Dem 2. Vorsitzenden,
  3. Dem Anlagenleiter,
  4. Dem Schriftführer,
  5. Dem Schatzmeister,
3. Dem erweitertem Vorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an:
  6. Der Sportwart.
  7. Der Jugendwart
  8. Der 1. Beisitzer
  9. Der 2. Beisitzer
  10. Der 3. Beisitzer
  11. Der 4. Beisitzer
  12. Der 5. Beisitzer
  13. Der 6. Beisitzer
  14. Der 7. Beisitzer
  15. Der 8. Beisitzer
  16. Der 9. Beisitzer

## **§ 13 Wahl des Vorstandes; Amtszeit**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können Ehren-, ordentliche, Jugendmitglieder, die die Spielberechtigung für Damen-/Herrenmannschaften gemäß WTV haben, und passive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Allerdings muss jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der Teil der Vorstandsmitglieder neu gewählt wird, deren Amtszeit im Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung abgelaufen ist. Im Jahr der Annahme dieser Satzung sind die Vorstandsmitglieder mit ungeraden Ziffern (s. § 12) neu zu wählen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder konnte auf der letzten Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, kann der Vorstand das Amt einem anderen Vorstandsmitglied

übertragen oder eine Ersatzperson bis zum Ende der Amtszeit bestellen.

6. Für den Fall, dass infolge Abberufung des gesamten Vorstandes oder Amtsniederlegung aller Vorstandsmitglieder der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss, bleiben die neu gewählten Vorstandsmitglieder mit ungeraden Ziffern (s. § 12) drei Jahre im Amt, während die Mitglieder für die Vorstandsämter mit geraden Ziffern (s. § 12) nach zwei Jahren neu zu wählen sind.

#### **§ 14 Vertretungsmacht des Vorstandes; Vertretung**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigt. Soweit diese Satzung es vorschreibt, ist vorher ein Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt in der Rangfolge des § 12 Absatz 2 der Satzung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alle Rechte, Pflichten und Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

#### **§ 15 Vorstandssitzungen; Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.
2. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des gewünschten Beratungspunktes beim 1. Vorsitzenden beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder achtundvierzig Stunden vor der Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Einladung aller Vorstandsmitglieder auch formlos erfolgen.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### **§ 16 Beschlussfassung; Niederschriften des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
3. In eilbedürftigen Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Die so gefassten Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung von mindestens 50% der Vorstands-

mitglieder. In der nächsten Sitzung sind die Beschlüsse allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der 1. Vorsitzende hat außer den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder zu koordinieren.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt und entlastet den 1. Vorsitzenden.
3. Dem Anlagenleiter unterstehen die Organisation und Überwachung der gesamten Anlage und die dafür eingesetzten Arbeitskräfte.
4. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen und ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Dokumentation der Beschlüsse der Organe.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Zahlungsanweisungen bedürfen - außer im Falle der Verhinderung - seiner Unterschrift. Er ist berechtigt, Ausgaben für den laufenden Vereinsbetrieb zu veranlassen.
6. Der Sportwart ist insbesondere zuständig für die Sportorganisation.
7. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und sportliche Förderung der Jugendlichen. Hierbei gewährt der Vorstand jede mögliche Unterstützung.
8. Die Beisitzer sollen insbesondere Sonder- und unterstützende Aufgaben erledigen. Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

### **§ 18 Ausschüsse und Projekte**

1. Der Vorstand kann aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Erledigung verschiedener Aufgaben folgende ständige Ausschüsse oder Projekte bilden,
  - a) Sport
  - b) Jugend
  - c) Anlage
  - d) Clubhaus

Außerdem ist er befugt, Sonderausschüsse und Projekte zeitlich befristet einzurichten. Diesen können neben Vorstandsmitgliedern auch Mitglieder angehören.

### **§ 19 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Soweit nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung oder dem Bundesdatenschutzgesetz ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, wird dieser vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

1. Der Antrag kann entweder vom Vorstand oder aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden. Kommt der Antrag aus den Reihen der Mitglieder, so bedarf es der Unterschrift von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Antrag beigefügt sind.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In der Tagesordnung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
6. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Sundern, die es ausschließlich für die Förderung von behinderten Kindern zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung; Aushändigung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. Die am 24.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung wurden in diese Ausfertigung eingefügt.

Sundern, 25.03.2019

Gründungssatzung	25.11.1963
Geänderte Fassung	25.01.1971

Neufassung	21.02.1984
Geänderte Fassung	10.03.1989
Geänderte Fassung	29.03.2010